



**UDH**  
UNTERNEHMERVERBAND  
DEUTSCHES HANDWERK

UDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Zentralfachverbände  
Regionale Vereinigungen der Landesverbände

nachrichtlich:  
Handwerkskammern  
Regionale Handwerkskammertage

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
www.zdh.de

Abteilung: Arbeitsmarkt, Tarifpolitik  
und Arbeitsrecht  
Ansprechpartner: Birgit Schweer  
Tel.: +49 30 206 19-186  
Fax: +49 30 206 19-59186  
E-Mail: [schweer@zdh.de](mailto:schweer@zdh.de)

Rundschreiben 88/21

Az: 15-e/4

Berlin, 13. Juli 2021

## **BAG: Anrechnung von anderweitig erzieltm Verdienst während einer vertraglich vereinbarter unwiderruflicher Freistellung**

### Zusammenfassung

Eine sogenannte Sprinterklausel mit vorzeitigem Sonderkündigungsrecht kann zur Anrechenbarkeit anderweitigen Verdienstes während einer Freistellung führen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

schließen die Arbeitsvertragsparteien zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen Aufhebungsvertrag und vereinbaren darin eine sogenannte Sprinterklausel mit einem vorzeitigem Kündigungsrecht des Arbeitnehmers, kann sich daraus eine Vereinbarung über die Anrechnung anderweitig erzielten Verdienstes während der bezahlten Freistellungsphase ergeben. Das entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 23. Februar 2021 (Az.: 5 AZR 314/20).

Zwar wird bei einer in einem Aufhebungsvertrag vereinbarten unwiderruflichen Freistellung des Arbeitnehmers unter Fortzahlung des Entgelts und Anrechnung offener Urlaubsansprüche bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein anderweitig erzielter Verdienst grundsätzlich nicht auf die Vergütungsansprüche angerechnet. Soll eine Anrechnung erfolgen, müssen die Arbeitsvertragsparteien dies vielmehr ausdrücklich vereinbaren. Fehlt eine konkrete Abrede, ist durch Auslegung der Vereinbarung zu ermitteln, ob dies konkludent erfolgt ist. Hierauf kann nach Ansicht der Bundesarbeitsrichter eine sogenannte Sprinterklausel mit vorzeitigem Sonderkündigungsrecht hindeuten.

Vereinsregisternummer:  
VR 19916 Nz, Amtsgericht  
Berlin Charlottenburg  
Steuernummer:  
27/622/50987

Bankverbindungen:  
Landesbank Berlin Girozentrale  
13 327 810 (BLZ 100 500 00)  
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10  
BIC/SWIFT BELADEBEXXX

Berliner Volksbank  
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)  
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02  
BIC/SWIFT BEVODEBB

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

## **I. Sachverhalt**

Die Parteien streiten über Vergütungsansprüche und insbesondere darüber, ob ein vom Kläger während eines vertraglich vereinbarten Freistellungszeitraums anderweitig erzielter Verdienst anzurechnen ist.

Der Kläger war seit 1982 bei der Beklagten tätig. Am 12. September 2018 schlossen die Parteien einen Aufhebungsvertrag mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. April 2019, der eine unwiderrufliche bezahlte Freistellung des Klägers unter Urlaubsanrechnung vom 21. September 2018 bis 30. April 2019 enthielt. Zudem vereinbarten die Parteien das Recht des Klägers, mit einer Ankündigungsfrist von drei Werktagen vor dem 30. April 2019 aus dem Arbeitsverhältnis auszuschneiden (sogenannte Sprinterklausel). Am 7. Januar 2019 trat der Kläger ein neues Arbeitsverhältnis an. Dort erzielte er ein höheres Einkommen als bei der Beklagten, weshalb diese ab Januar 2019 keine Vergütung mehr an den Kläger bezahlte. Mit seiner Klage verlangte der Kläger Vergütungszahlung von Januar bis April 2019, da aus seiner Sicht der anderweitige Verdienst nicht auf seine Vergütungsansprüche gegen die Beklagte anzurechnen seien.

Nachdem die Vorinstanzen der Klage stattgegeben haben, verfolgte die Beklagte mit der Revision ihren Antrag auf Klageabweisung vor dem BAG weiter.

## **II. Entscheidungsgründe**

Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils durch das BAG und zur Zurückweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht. Nach den Feststellungen der Bundesarbeitsrichter ist der anderweitig erzielte Verdienst des Klägers auf seinen Vergütungsanspruch gegen die Beklagte anzurechnen. Zwar gelte dies nicht für die Tage, an denen die Beklagte dem Kläger Urlaub gewährt und damit seinen Teilurlaubsanspruch für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 30. April 2018 erfüllt habe. Die vertraglich vereinbarte unwiderrufliche Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung der Vergütung bewirke die Aufhebung der Arbeitspflicht des Klägers unter gleichzeitiger Befreiung von der Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers. Der anderweitig erzielte Verdienst sei daher nicht nach § 615 S. 2 BGB anzurechnen.

Die Vereinbarung einer konkludenten Anrechnung ergebe sich jedoch durch die Auslegung der hier vereinbarten Sprinterregelung. Die Sprinterregelung beinhalte ein Sonderkündigungsrecht des Klägers und ergäbe aus Sicht der Parteien und unter Berücksichtigung der Verkehrssitte nur dann Sinn, wenn der Kläger während des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses mit der Beklagten beabsichtige, ein neues Arbeitsverhältnis zu begründen. Für diesen Fall sei eine Kapitalisierung der Vergütung vereinbart worden. Die Parteien seien dabei offenkundig davon ausgegangen, dass der Kläger von dieser Option Gebrauch mache, wenn er einen anderen Arbeitsplatz

gefunden habe. Erleide der Kläger durch die Freistellung keine wirtschaftlichen Nachteile, solle er daraus nach Ansicht der Bundesarbeitsrichter auch keine ungerechtfertigten Vorteile erzielen können. Soweit die Beklagte dem Kläger im Kalenderjahr 2019 Urlaub gewährt habe, scheidet eine Anrechnung aus.

### **III. Bewertung / Folgen der Entscheidung**

Das Zusammentreffen von unwiderruflicher Freistellung unter Urlaubsanrechnung mit einer Sprinterklausel über die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann die Annahme der konkludenten Vereinbarung einer Anrechnung anderweitigen Verdienstes rechtfertigen. Die Vereinbarung eines Sonderkündigungsrechts im Rahmen einer Sprinterklausel kann hierauf hindeuten.

Die Entscheidung des BAG ist [hier](#) abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jan Dannenbring  
Leiter der Abteilung Arbeitsmarkt,  
Tarifpolitik und Arbeitsrecht

gez. Birgit Schweer  
Referatsleiterin